

Ablauf der Umstellung: Milchvieh und Dauergrünland*

Gleichzeitige Umstellung (d. h. die gesamte Tierhaltung einschließlich Weiden und Futterflächen werden gleichzeitig umgestellt)

Monate ab Umstellungsbeginn	0	1 - 2	3 - 4	5 - 6	12	13 - 14	15 - 16	17 - 18	19	24	25 - 26	
Grünland	Futter aus dem 1. Umstellungsjahr (konventionell)					Futter aus dem 2. Umstellungsjahr (Umstellungsfutter)					Ernte ist anerkanntes Bio-Futter	
Haltung	Bauliche Anpassungsmaßnahmen möglich (Umbau Anbindehaltung, Auslauf)								Haltung muss den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung entsprechen			
Vermarktung	Nur konventionelle Vermarktung möglich										Erzeugnisse (Milch, Fleisch, Tiere) ökologisch anerkannt	
Beispiel	1.5.2022	Mai/Jun 2022	Jul/Aug 2022	Sep/Okt 2022	30.4.2023	Mai/Jun 2023	Jul/Aug 2023	Sep/Okt 2023	1.11.2023	30.4.2024	Mai/Jun 2024	
Was passiert?	Beginn der Umstellung	1. Schnitt	2. Schnitt	3. Schnitt	1. Umstellungsjahr vollzogen	1. Schnitt	2. Schnitt	3. Schnitt	Beginn der Umstellung für Milch	Gesamte Umstellung vollzogen	1. Schnitt	

*gemäß EU-Öko-Verordnung



Regeln für die Umstellung in der Tierhaltung

- Durchschnittlich dürfen bis zu 25 % der Futterration aus Umstellungsfuttermitteln bestehen. Stammen die Umstellungsfuttermittel aus einer betriebseigenen Einheit, so kann dieser Prozentanteil auf 100 % erhöht werden.
- Bis zu 20 % des gesamten Futterbedarfes kann durch Weidegang oder Abernten von Dauergrünland oder mehrjährigen Futterkulturen aus dem ersten Umstellungsjahr gedeckt werden, sofern diese Flächen Teil des Betriebes sind (Dieses Futter ist kein eigentliches „Umstellungsfutter“). Diese Futtermenge ist der zulässigen Umstellungsfuttermenge anzurechnen.
- Bei Schweinen und Geflügel kann der Umstellungszeitraum für Weideland und Auslauflächen auf 12 Monate verkürzt werden (falls die Flächen bereits im Vorjahr nicht mit unzulässigen Mitteln behandelt wurden, sogar auf 6 Monate). Das hier aufgenommene Futter wird danach als Öko-Futter gewertet.
- Bauliche Anpassungen zur Erfüllung der ökologischen Haltungsanforderungen müssen spätestens ab Beginn der Tierumstellungsfristen (siehe Tabelle rechts) erledigt sein.
- Die Zufütterung von maximal 5 % konventionellem Eiweißfutter ist seit 2022 nur noch bei Jungtieren, Geflügel bis 18 Wochen und Ferkeln bis 35 Kilogramm, zulässig und soll am 31.12.2026 auslaufen.

Hinweis: Die Umstellungsbedingungen der Anbauverbände können von den hier genannten (nach EU-Öko-Verordnung) abweichen. Beachten Sie dafür bitte die Richtlinien der jeweiligen Verbände.

Quellen:

Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, aktuelle konsolidierte Fassung: 1.1.2022

Umstellungszeiten bei verschiedenen Tierarten und Nutzungsrichtungen

Tiere, die nach Umstellungsbeginn von konventionellen Betrieben zugekauft wurden, müssen vor einer Vermarktung ihrer Produkte als Öko-Erzeugnisse mindestens die in der untenstehenden Tabelle angegebenen Umstellungszeiten durchlaufen haben. Diese Fristen gelten auch bei nicht gleichzeitiger Umstellung von Tierhaltung und Pflanzenbau, wenn konventionelle Tier aus dem alten Bestand übernommen werden.

Tierart	Umstellungszeit
Rinder	12 Monate (und mind. ¼ der Lebenszeit)
Milchproduzierende Tiere	6 Monate
Schafe, Ziegen	6 Monate
Schweine	6 Monate
Geflügel (Masthähnchen, Puten, Gänse, Enten)	10 Wochen bei Zukauf bis 3. Lebenstag
Peking-Enten	7 Wochen bei Zukauf bis 3. Lebenstag
Legegeflügel	6 Wochen bei Zukauf bis 3. Lebenstag
Imkereierzeugnisse	12 Monate
Kaninchen	3 Monate
Geweihräger	12 Monate